

BUNDESRAT

Bericht über die 256. Sitzung

Bonn, den 5. April 1963

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung 67 A
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 116/63) 67 B
- Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 67 B
- Dr. Haußmann (Baden-Württemberg) 68 B
- Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz 69 A
- Dr. Nevermann (Hamburg) 70 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 70 C
- Zustimmung zur Ernennung eines Bundesrichters beim Bundesgerichtshof zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 70 C
- Beschluß: Der Ernennung des Bundesrichters Ludwig Martin wird zugestimmt 70 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft (Drucksache 146/63) 70 D
- Bundestagsabgeordneter Dr. Klein
(Berlin), Berichtersteller 70 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 71 D
- Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 147/63) 71 D
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 71 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 72 A
- Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 148/63) 72 A
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 71 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 72 B
- Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. AndG LAG) (Drucksache 139/63) 72 B
- Dr. Müller (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 72 B
- Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 73 B
- Dr. Nevermann (Hamburg) 73 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG 74 A

Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 118/63, zu Drucksache 118/63) 74 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 74 B

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 115/63, zu Drucksache 115/63) 74 B

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 74 B

Kaisen (Bremen) 74 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 75 A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (Drucksache 117/63, zu Drucksache 117/63) 75 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 108 Abs. 3 GG 75 B

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten (Drucksache 135/63) 75 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 75 B

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr (Drucksache 137/63) 75 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 75 C

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 134/63) 75 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 75 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (Drucksache 136/63) 75 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 75 D

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes (Drucksache 138/63) 75 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 75 D

Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen (Drucksache 111/63) 75 D

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichtersteller 76 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 78 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 110/63) 78 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 78 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 95/63) 78 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 78 D

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung (Drucksache 48/63) 78 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 78 D

Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung (Drucksache 114/63) 78 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 79 A

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Drucksache 120/63) 79 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 79 A

Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (Drucksache 92/63) 79 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 79 B

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels sowie der Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe) (Artikel 54 und 63) (Drucksache 65/63) 79 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen Kenntnisnahme . . . 79 C

Vorschläge der Kommission für

- a) eine Verordnung zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, die die Liberalisierungsmaßnahmen für einen zweiten Abschnitt festlegt,
- b) eine Richtlinie betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt

der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Drucksache 82/63 a) und b) . . . 79 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen Kenntnisnahme . . . 79 D

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds (Drucksache 108/63) . . . 80 A

Beschluß: Kenntnisnahme 80 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/63) 80 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 80 C

Nächste Sitzung 80 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kiesinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Filbinger, Innenminister

Dr. Müller, Finanzminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Junker, Staatsminister des Innern

Berlin:

Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Finanzminister

Dr. Leverenz, Justizminister

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz

Mischnick, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

256. Sitzung

Bonn, den 5. April 1963

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Kiesinger: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 256. Sitzung des Bundesrates.

Sie haben den Bericht über die letzte Sitzung vorliegen. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist der Bericht genehmigt.

Der Herr Bundesjustizminister hat darum gebeten, die Punkte 14 und 25 vorweg zu behandeln, da er unsere Sitzung frühzeitig wieder verlassen muß. Ich werde — falls Sie damit einverstanden sind — diese beiden Punkte vor Punkt 1 aufrufen.

(B)

Punkt 21:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind

wird auf Wunsch der Bundesregierung abgesetzt. Im übrigen verfahren wir nach der vorliegenden gedruckten Tagesordnung.

Ich rufe also auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 116/63).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein). Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, das Wort zu nehmen.

Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sehr eingehend befaßt. Der Entwurf beschränkt sich auf wenige **Änderungen von Verfahrensbestimmungen**. Wesentlich dabei sind die neuen §§ 93 a und 93 b. Hiernach soll das bisher bei der Behandlung von Verfassungsbeschwerden geltende Verwerfungsverfahren zum wesentlichen Teil durch ein Annahmeverfahren ersetzt

werden, um so die materielle Entscheidungskompetenz von den Vorprüfungsausschüssen, die bisher 95 % aller Verfassungsbeschwerden erledigt haben, auf die beiden Senate zurückzuverlagern.

Der Entwurf enthält nicht die Umwandlung des Bundesverfassungsgerichts von einem **Zwillingsgericht** in ein **Einheitsgericht**. Dies steht im Widerspruch zu der gemeinsamen Entschließung von Bundestag und Bundesrat, die bei der Verabschiedung des Zweiten Änderungsgesetzes im Jahre 1959 gefaßt worden ist. Damals ist die Bundesregierung er sucht worden, „rechtzeitig einen Gesetzentwurf über die Umwandlung des Bundesverfassungsgerichts aus einem Zwillingsgericht in ein Einheitsgericht für das Jahr 1963 vorzulegen“. Wie sich aus der Begründung des Entwurfs ergibt, stimmt die Bundesregierung zwar mit den gesetzgebenden Körperschaften darin überein, „daß für das Bundesverfassungsgericht das Einheitsgericht die angemessene Organisationsform darstellt“; die Bundesregierung hält jedoch die Umwandlung des Bundesverfassungsgerichts in ein Einheitsgericht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für durchführbar. (D)

Nach eingehender Erörterung, auch mit Vertretern des Bundesverfassungsgerichts, hat sich der Rechtsausschuß dieser Auffassung der Bundesregierung angeschlossen; denn die ursprüngliche Erwartung, die **Zahl der Verfassungsbeschwerden** werde sich fühlbar vermindern, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil! Die Verfassungsbeschwerden sind von 686 im Jahre 1956 auf etwa 1400 im Jahre 1962 angestiegen; sie haben sich also verdoppelt. Auch für das Jahr 1963 ist mit einem starken Anfall von Verfahren zu rechnen. Die Einrichtung der Dreierausschüsse hat nicht verhindert, daß sich die Zahl der anhängigen Sachen anhaltend um etwa 900 bewegt.

Diese starke Geschäftsbelastung führt zu einem weiteren Problem. Nach bestehendem Recht sind die Senate des Bundesverfassungsgerichts mit je zehn Richtern und ab 1. September 1963 mit je acht Richtern besetzt. Der Rechtsausschuß hat sich daher gefragt, ob es im Hinblick auf die Belastung des Bundesverfassungsgerichts nicht erforderlich sei, die bisherige **Besetzung der Senate** mit je zehn Richtern auf weitere vier Jahre zu verlängern. Bei der

(A) herrschenden Geschäftsbelastung erschien ihm eine Herabsetzung der Richterzahl nur dann vertretbar, wenn sie durch eine erhebliche Entlastung des Gerichts, insbesondere bei der Bearbeitung der Verfassungsbeschwerden, ausgeglichen würde. Der vorliegende Entwurf bringt eine solche Entlastung aber nicht. Wenn durch die Einfügung des § 93 b in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz die materielle Entscheidungskompetenz, wie sie seither gemäß § 91 a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes den Vorprüfungsausschüssen oblag, nunmehr auf die Senate zurückverlagert wird, so muß hierdurch für die Senate eine Mehrbelastung entstehen. Die Verfahrenserleichterungen, die die übrigen Vorschriften des Entwurfs bringen, fallen in diesem Zusammenhang nicht ins Gewicht.

Die Vertreter des Bundesverfassungsgerichts gaben zwar zu erwägen, den **Begründungszwang**, wie er in den §§ 93 a und 93 b geregelt ist, fallenzulassen. Der Rechtsausschuß glaubte, einen Verzicht auf den Begründungszwang schon wegen des hohen Ansehens, das das Bundesverfassungsgericht in der Bevölkerung genießt, nicht vorschlagen zu können. Der Staatsbürger erhebt die **Verfassungsbeschwerde**, weil er glaubt, durch ein Gesetz, durch einen Akt der vollziehenden Gewalt oder durch einen Richterspruch in seinen Grundrechten verletzt worden zu sein. Teilt das Gericht diese Auffassung nicht, so erwartet er mit Recht eine Begründung hierfür. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob die Verfassungsbeschwerde vom Senat zurückgewiesen oder vom Vorprüfungsausschuß verworfen oder vom Senat die Annahme der Verfassungsbeschwerde überhaupt abgelehnt worden ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Hinblick auf die Belastung des Bundesverfassungsgerichts die bisherige Besetzung der Senate mit je zehn Richtern auf weitere vier Jahre beibehalten werden sollte. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung und entsprechend der bewährten Regelung des geltenden Rechts schlägt er ferner vor, den Senaten die Möglichkeit offenzuhalten, statt eines Ausschusses mehrere Ausschüsse für die Vorprüfung von Verfassungsbeschwerden zu bilden. Im übrigen hält der Rechtsausschuß das Änderungsgesetz für zustimmungsbedürftig.

Namens des Rechtsausschusses darf ich Ihnen vorschlagen, diese Empfehlungen in der Drucksache 116/1/63 anzunehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt außer den Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses in der Drucksache 116/1/63 noch der Antrag des Landes Baden-Württemberg in der Drucksache 116/2/63 vor. Zur Begründung dieses Antrags hat Herr Minister Dr. Haußmann um das Wort gebeten.

Dr. Haußmann (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zur Begründung des Antrags des Landes Baden-Württemberg

aus der Drucksache 116/2/63 nehme ich in erster Linie auf die schriftliche Begründung Bezug, die Gegenstand des Protokolls ist. Ich darf in Ergänzung der Begründung des Landesantrags und im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters noch folgendes sagen.

Die Beibehaltung der **Richterzahl** von je zehn pro Senat bis zum Jahre 1967 bewirkt nicht die Entlastung, die das Bundesverfassungsgericht auf die Dauer dringend benötigt. Sie hätte außerdem zur Folge, daß wiederum Richter auf eine Amtszeit von vier Jahren zu wählen wären. Diese Amtszeit von vier Jahren ist erfahrungsgemäß zu kurz, weil die Herren naturgemäß eine Einarbeitungszeit benötigen. Die gesetzgebenden Körperschaften sollten sich vielmehr darum bemühen, dem Bundesverfassungsgericht endlich eine wirksame Entlastung zu gewährleisten. Dies kann auf der Grundlage des Antrags des Landes Baden-Württemberg erreicht werden.

Als der Rechtsausschuß des Bundestages im Jahre 1956 die Abschaffung des **Begründungszwanges** nach eingehender Beratung abgelehnt hat, war noch nicht zu erkennen, in welchem starkem Maße sich die Zahl der Verfassungsbeschwerden erhöhen wird. Sie beträgt gegenwärtig rund 1200 pro Jahr. Durch das starke Anwachsen der **Verfassungsbeschwerden** verzögert sich einmal die Entscheidung aller Verfassungsbeschwerden, vor allem auch derjenigen von grundsätzlicher Bedeutung und derjenigen gegen Gerichtsurteile. Gerade die Verzögerung der Entscheidung von Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsurteile führt aber häufig zu einer kaum mehr vertretbaren Aussetzung gerichtlicher Verfahren. Gleichzeitig verzögert sich aber auch die Entscheidung über die Vorlagen der Gerichte nach Art. 100 GG, was dazu führt, daß viele Prozesse jahrelang nicht zum Abschluß gebracht werden können.

Es kommt hinzu, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Abschaffung des Begründungszwanges nicht erhoben werden können und daß eine solche Regelung für die Entscheidungen nach § 93 a und nach § 93 b auch unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten nicht grundsätzlich zu beanstanden ist. Das geltende Recht kennt bereits in § 349 StPO die Verwerfung von unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Revisionen durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Im übrigen betreffen die meisten Verfassungsbeschwerden gerichtliche Entscheidungen, so daß der Fall, den der Beschwerdeführer zur verfassungsgerichtlichen Prüfung stellt, bereits durch mehrere gerichtliche Instanzen vorgeprüft worden ist.

Im übrigen muß man dem Bundesverfassungsgericht als dem höchsten deutschen Gericht das Verantwortungsbewußtsein zutrauen, von der Möglichkeit, Verfassungsbeschwerden ohne Begründung zu verwerfen, im richtigen Maße Gebrauch zu machen. Wie mir der Präsident des Bundesverfassungsgerichts auf meine Anfrage nach der gegenwärtigen Geschäftsbelastung des Gerichts mitgeteilt hat, braucht das Bundesverfassungsgericht allein zur Entscheidung der jetzt anhängigen 800 bis 900 Verfassungsbeschwerden rund drei Jahre, da sicherlich

- (A) 150 Senatsentscheidungen dazu notwendig sind. Wenn man sich dies vor Augen hält, so muß man dem Gericht endlich die Entlastung gewähren, die es benötigt, wenn es verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz geben soll.

Präsident Kiesinger: Ich erteile das Wort nunmehr dem Herrn Bundesjustizminister.

Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begrüße es sehr, daß ich den Entwurf einer dritten Novelle zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor diesem Hohen Haus vertreten kann. Die Bundesregierung hat es stets als ihr besonderes Anliegen erachtet, daß gesetzliche Bestimmungen, die das **Bundesverfassungsgericht** betreffen, im größtmöglichen Einvernehmen aller Verfassungsorgane und auf breiter parlamentarischer Grundlage verabschiedet werden. Der Entwurf ist deshalb erst nach wiederholten und eingehenden Besprechungen mit dem Bundesverfassungsgericht erarbeitet worden, und er berücksichtigt die dabei geäußerten Wünsche des Gerichts in weitestem Umfange.

Ich freue mich, weiterhin feststellen zu können, daß sich auch in den sorgfältigen Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates eine sehr weitgehende Übereinstimmung ergeben hat. Der Rechtsausschuß hat insbesondere die Gründe anerkannt, aus denen die Bundesregierung glaubt, den Auftrag der gesetzgebenden Körperschaften, einen Entwurf über die Umwandlung des Bundesverfassungsgerichts in ein Einheitsgericht vorzulegen, jetzt noch nicht erfüllen zu können. Wir stimmen ferner in der Auffassung überein, daß die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts nicht angetastet werden sollten. Das gilt insbesondere auch für die im Grundgesetz nicht verankerte Verfassungsbeschwerde. Schließlich besteht Übereinstimmung darüber, daß die Arbeitsfähigkeit des Gerichts unter allen Umständen gewährleistet bleiben muß.

Es bleibt übrig die sehr bedeutsame Frage, wie die **Arbeitsfähigkeit des Gerichts** sichergestellt werden kann, wenn am 1. September d. J. nach den zur Zeit geltenden Vorschriften die Richterzahl in beiden Senaten von je zehn auf je acht Richter herabgesetzt wird. Nach der gemeinsamen Auffassung Ihres Rechtsausschusses, des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesregierung gibt es nur zwei Wege, um dieses Problem zu meistern: Entweder es bleibt für eine weitere Übergangszeit bei zehn Richtern, oder das Gericht wird durch Verfahrensvereinfachungen in die Lage gesetzt, auch mit acht Richtern in jedem Senat den Arbeitsanfall zu bewältigen.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates schlägt vor, zu prüfen, ob man es nicht bei der Übergangslösung von je zehn Richtern belassen sollte. Ich möchte Ihnen die großen Bedenken gegen diesen Vorschlag nicht verhehlen. Ich darf Sie daran erinnern, daß der Gesetzgeber bereits 1956 die Herabsetzung der **Richterzahl** beschlossen hat. Dieser Beschluß, der geltendes Recht ist, sollte der erste

Schritt zu einem **Einheitsgericht** sein. Zwar wurde die Ausführung dieses ersten Schrittes im Jahre 1959 um vier Jahre verschoben. Der Deutsche Bundestag und auch dieses Hohe Haus haben aber gleichzeitig in dem von dem Herrn Berichterstatter bereits erwähnten Beschluß ihren eindeutigen und gemeinsamen Willen bekundet, an dem Ziel des Einheitsgerichts festzuhalten. Die Bundesregierung hält dieses Ziel ebenfalls für richtig, wie in der Begründung des Entwurfs dargelegt ist. Bei einer so weitgehenden Übereinstimmung über das politische Richtige sollte man aber jetzt nicht einen Schritt tun, der die Erreichung des gemeinsam für richtig gehaltenen Zieles wiederum vertagt. Auch das Bundesverfassungsgericht selbst hat einen solchen Vorschlag von sich aus nicht gemacht. Die Übergangslösung hätte weiterhin den verfassungspolitisch sehr unerwünschten Erfolg — auf den ja auch der Herr Justizminister von Baden-Württemberg bereits hingewiesen hat —, daß einige Richter auf die kurze Amtszeit von nur vier Jahren gewählt werden müßten. Schließlich besteht keinerlei Gewähr, daß wir nicht in vier Jahren vor dem gleichen Dilemma stehen würden.

Ich befürworte daher mit Nachdruck den anderen Weg, den der Entwurf geht. Es muß der Versuch gemacht werden, die Arbeitsfähigkeit des Gerichts auch bei einer Herabsetzung der Richterzahl durch **Vereinfachungen des Verfahrens** zu gewährleisten. Die Bundesregierung hat sich die Überzeugung des Gerichts zu eigen gemacht, daß eine Verfahrensentlastung vor allem bei der Fülle der **Verfassungsbeschwerden** gesucht werden muß, die fast 90 % aller Eingänge ausmachen und von denen weniger als 1 % Erfolg hat. (D)

Ich bin der Auffassung, daß die zunehmende Zahl der verfassungsgerichtlichen Präjudizien und die weitere Auswirkung der 1960 erfolgten Neuverteilung der Geschäfte zwischen den beiden Senaten in Zusammenhang mit der vorgesehenen Auflockerung des Begründungszwanges und den anderen Verfahrensvereinfachungen eine solide Basis für die Zuversicht darstellen, daß die Arbeitsfähigkeit des Gerichts auch bei acht Richtern je Senat gewährleistet sein wird.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage zu prüfen, ob die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen weiter ausgebaut und durch andere Vereinfachungen ergänzt werden können. So erklärt sich die Bundesregierung auch gern mit dem Vorschlag Ihres Rechtsausschusses einverstanden, daß auch in Zukunft jeder Senat mehrere Dreier-Ausschüsse bestellen kann.

Zu dem von Baden-Württemberg gestellten Antrag vermag ich namens der Bundesregierung noch keine abschließende Stellungnahme abzugeben. Er ist sicher der Prüfung wert. Aber ich möchte auch nicht der Entscheidung dieses Hohen Hauses vorzugreifen.

Zusammenfassend darf ich Sie bitten, der Empfehlung Ihres Rechtsausschusses, für das Bundesver-

(A) fassungsgericht nochmals eine Übergangsregelung hinsichtlich der Richterzahl vorzusehen, nicht zu folgen, sondern den Weg weiter zu beschreiten, den der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung bislang gemeinsam für richtig gehalten haben.

Präsident Kiesinger: Wird zu diesem Punkt noch das Wort gewünscht? — Herr Bürgermeister Dr. Nevermann!

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte dem Antrag des Landes Baden-Württemberg einige Worte widmen. Ich sehe durchaus ein, daß mit dem Antrag die Lösung einer wichtigen praktischen Frage beabsichtigt ist, meine aber dennoch, daß wir ihn ablehnen sollten. In unserem Rechtsstaat kann man es nicht von der Zahl von Fällen abhängig machen, ob man bei **Verfassungsbeschwerden** einen **Begründungszwang** vorschreiben will oder nicht. Es wäre nach meiner Meinung nicht gut, wenn der Begründungszwang vor der Öffentlichkeit mit dieser Begründung abgeschafft würde.

Es ist von dem hohen Verantwortungsgefühl des Gerichts die Rede gewesen. Ich stimme dem durchaus zu. Ich habe auch zu den Richtern, die eine Verfassungsbeschwerde verwerfen wollen, das volle Vertrauen, daß sie es auch fertigbekommen, eine Begründung kurz zu fassen, so daß es für sie nicht eine so außerordentliche Arbeitsbelastung darstellt. Mit wenigen Sätzen muß meines Erachtens dem Beschwerdeführer gesagt werden, aus welchem Rechtsgrund seine Verfassungsbeschwerde abgelehnt worden ist.

Präsident Kiesinger: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen also vor die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses in der Drucksache 116/1/63 und der Antrag des Landes Baden-Württemberg in der Drucksache 116/2/63. Über die in diesen Drucksachen empfohlenen Stellungnahmen ist getrennte Abstimmung zweckmäßig. Ich rufe daher jeden Vorschlag für sich auf. Zunächst die Empfehlungen des Rechtsausschusses Drucksache 116/1/63.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann kommt der Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 116/2/63. Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Antrag und die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 der Drucksache 116/1/63 sich in der Tendenz widersprechen, so daß nur eine der beiden Entschließungen angenommen werden kann. Die Empfehlung des Rechtsausschusses geht dahin, zu prüfen, ob die bisherige Besetzung der Senate mit je zehn Richtern auf weitere vier Jahre verlängert werden kann. Demgegenüber möchte der Antrag des Landes Baden-Württemberg die Verlängerung der gegenwärtigen Besetzung der beiden Senate mit je zehn Richtern vermeiden und stattdessen zur Entlastung des Gerichts beim Ver-

fahren über Verfassungsbeschwerden den Begründungszwang weitgehend beseitigen. (C)

Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich zunächst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 116/2/63 abstimmen. Wenn er angenommen wird, ist die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 in Drucksache 116/1/63 erledigt; wenn er abgelehnt wird, müssen wir über die Empfehlung des Rechtsausschusses abstimmen.

Wer für den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 116/2/63 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 in Drucksache 116/1/63 erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Bundesrichters beim Bundesgerichtshof zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Eine Berichterstattung hierzu ist nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz vom 1. März 1963 zur Ernennung des Bundesrichters beim Bundesgerichtshof Ludwig Martin zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zuzustimmen. (D)

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Ich stelle fest: Widerspruch von Hamburg, Hessen und Berlin; Stimmenthaltung von Bremen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Vorschlag zur Ernennung des Bundesrichters beim Bundesgerichtshof Ludwig Martin zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 **zuzustimmen**.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft (Drucksache 146/63).

Berichtersteller ist der Bundestagsabgeordnete Dr. Klein. Ich erteile ihm das Wort.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Klein** (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 28. März hat der Vermittlungsausschuß getagt und sich mit einem Vermittlungsantrag des Bundestages betreffend das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft beschäftigt. Der Bundesrat hatte diesem Änderungsgesetz im Dezember vorigen Jahres die Zustimmung versagt. Der Vermittlungsausschuß bittet das Hohe Haus, seinen Beschluß vom Dezember einer erneuten Prüfung zu

(A) unterziehen und dem Änderungsgesetz nunmehr zuzustimmen.

Worum geht es? In Deutschland gibt es eine Reihe von Geflügelfarmen, die auf einer sehr teuren Futterbasis Geflügelfleisch herstellen. Der Wettbewerb mit ausländischen Importeuren ist den deutschen Erzeugern durch hohe Zölle auf Futtermittel und die dadurch bedingten hohen Futterpreise erschwert. Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom Jahre 1956 erhielten daher alle deutschen Geflügelfleischfabrikanten einen **Ausgleichsbetrag** von zur Zeit etwa 56 Pf pro Kilogramm verkauften Geflügelfleisches. Dieser Betrag sollte einen Ausgleich für die durch hohe Zölle vorbelasteten Futterpreise darstellen.

Am 27. Juli 1961 wurde auf Initiative des Bundestages ein Änderungsgesetz beschlossen, durch das diese Ausgleichsbeträge nur noch denjenigen Geflügelfarmen zugute kommen sollten, die nicht mehr als 100 t Geflügelfleisch im Jahre herstellen. Das vorliegende neue Gesetz beabsichtigt, diese **Beschränkung der Zahlung von Ausgleichsbeträgen** auf Betriebe bis zu 100 t Geflügelfleisch aufzuheben. Es will damit den vor dem 27. Juli 1961 bestehenden Rechtszustand wiederherstellen, nach dem alle Geflügelfarmen, also auch die Großbetriebe, die Ausgleichsbeträge erhalten sollten.

Was spricht nun für und gegen eine solche Regelung? Zunächst ist festzustellen, daß sich die Zahlung von Ausgleichsbeträgen dieser Art für den Verbraucher nicht preiserhöhend auswirkt. Für den (B) Besitzer von Geflügelfarmen stellt die Gewährung der Ausgleichsbeträge eine wirksame Maßnahme gegen die **Konkurrenz ausländischer Geflügelfleischfabrikanten** dar, die auf einer sehr **billigen Futterbasis** arbeiten können. Warum der Hersteller von 100 t — das sind 100 000 kg Geflügelfleisch — das entspricht, wie jemand ausgerechnet hat, etwa 200 000 Hähnchen — einen Ausgleichsbetrag von 56 000 DM erhält, um konkurrenzfähig zu bleiben, während ein Großhersteller von Geflügelfleisch, der beispielsweise 1000 t produziert und einen Ausgleichsbetrag von 560 000 DM erhalten müßte, nichts bekommt, ist nicht einzusehen. Solange Hähnchen in Großbetrieben dieselbe Nahrung zu sich nehmen wie in kleineren Geflügelfarmen und die Aufzucht der Hähnchen nicht automatisiert werden kann,

(Heiterkeit)

ist eine unterschiedliche Behandlung der Betriebe hinsichtlich der Gewährung von Ausgleichsbeträgen zur Verbesserung der Konkurrenzlage unserer einheimischen Wirtschaft nicht verständlich. Es würde auch in die Irre gehen, wenn man annähme, daß man den mehr bäuerlichen Betrieben in dieser Beziehung nur helfen könne, wenn man den Großbetrieben die gleichen Stützungsbeträge versagt, die die Klein- und Mittelbetriebe erhalten.

Im Vermittlungsausschuß wurde von einigen Mitgliedern die bedrohliche Situation einiger Großbetriebe geschildert, die ohne die Gewährung der Ausgleichsbeträge über kurz oder lang wegen Unrentabilität ihre Betriebe schließen müßten.

Dieser Gesichtspunkt hat den Vermittlungsausschuß (C) in seiner übergroßen Mehrheit bewogen, den Bundesrat zu bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, durch den **Großbetriebe** und **Kleinbetriebe** die **gleiche Behandlung** in bezug auf die Ausgleichsbeträge erfahren.

Hinter diesen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten treten die verfassungsrechtlichen Fragen, die in dem Verfahren eine übergroße Rolle gespielt haben, in den Hintergrund. Sie wissen, daß behauptet wurde, eine unterschiedliche Behandlung der Groß- und Kleinbetriebe hinsichtlich der Ausgleichsbeträge sei verfassungswidrig. Diese Frage kann augenblicklich außer Betracht bleiben. Es kann aber wohl gesagt werden, daß auch verfassungspolitisch sehr wenig dafür spricht, daß in dem Gesetz von 1961 Unterschiede zwischen den einzelnen Betrieben gemacht wurden.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft, wie es vom Bundestag am 5. Dezember 1962 verabschiedet wurde, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse nunmehr über den Ihnen als Drucksache 146/63 vorliegenden Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem vom Deutschen Bundestag in seiner 50. Sitzung am 5. Dezember 1962 beschlossenen Gesetz, dem der Bundesrat in seiner 252. Sitzung die Zustimmung versagt hat, zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit. (D)

(Dr. Altmeier: Ich bitte festzuhalten, daß Rheinland-Pfalz dagegen war!)

— Ich stelle ausdrücklich fest, daß das Land Rheinland-Pfalz dagegen war. — Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 147/63).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Lemmer vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Ich erteile ihm das Wort.

Lemmer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mich sehr kurz fassen. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung den Beschluß gefaßt, den Vermitt-

(A) lungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, in dem Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft in § 5 Abs. 2 und in § 6 Abs. 2 jeweils die Worte „und des Bundestages“ zu streichen. Das Problem war, ob neben dem Bundesrat auch der Bundestag seine **Zustimmung zu den Verordnungen** erteilen sollte. Der Vermittlungsausschuß ist einstimmig dem Petikum des Bundesrates gefolgt. Der Bundestag ist — bis auf eine Gegenstimme — ebenfalls dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, so daß ich Sie bitten darf, dem Vermittlungsergebnis zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 148/63).

Berichterstatter ist auch hier Herr Minister Lemmer. Ich glaube aber, daß eine Berichterstattung nicht mehr notwendig ist; denn es ist das gleiche Problem. Mit Ihrer Zustimmung darf ich sogleich zur Abstimmung schreiten. Wer zustimmen will, (B) gebe das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. AndG LAG) (Drucksache 139/63).

Berichterstatter ist Herr Finanzminister Dr. Müller von Baden-Württemberg. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes hat das Plenum des Bundesrates bereits am 11. Mai 1962 beim ersten Durchgang beschäftigt. Die Regierungsvorlage zog im wesentlichen die notwendigen Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und führte im Endergebnis zu einer Reihe von Verbesserungen, die sich in ihren finanziellen Auswirkungen auf rund 375 Millionen DM beliefen. Der Bundesrat hatte beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Schon bei den damaligen Beratungen des Finanzausschusses sind aber im Hinblick auf den finanziellen Status des Lastenausgleichsfonds wie auch der öffentlichen Haushalte allgemein Bedenken gegen die weitere Entwicklung, die sich im ersten Durchgang

durch eine vom Plenum nicht übernommene ausweitungsempfehlung des Flüchtlingsausschusses des Bundesrates bereits abzeichnete, geäußert worden. (C)

Der Bundestag hat nun in seiner Sitzung am 27. März 1963 bei allerdings schwacher Besetzung mit nur zwei Enthaltungen und keiner Gegenstimme das Ihnen in der Drucksache 139/63 vorliegende Gesetz beschlossen. Das Gesetz in seiner jetzigen Form ist das Ergebnis eines Initiativgesetzentwurfes des Bundestages unter gleichzeitiger Einbeziehung der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1962. Im Unterschied zum Regierungsentwurf liegt der Schwerpunkt der jetzigen Fassung noch mehr auf der Entschädigungsseite des Lastenausgleichs.

Die Beratungen des Finanzausschusses, über die ich hier zu berichten habe, haben dazu geführt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die durch den Bundestag beschlossene sogenannte **große Stichtagsregelung** — das in seinen Auswirkungen wohl wesentlichste Kernstück der gesamten Vorlage — wieder aus dem § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes herauszunehmen. Gestatten Sie mir, die Gründe, die zu diesem sicher weittragenden Entschluß des Finanzausschusses geführt haben, kurz zu erläutern.

In § 230 Abs. 1 LAG ist durch den Bundestag ein Satz 3 eingefügt worden, der besagt, daß der Stichtag des 31. Dezember 1952 unter bestimmten Voraussetzungen für Geschädigte, die im Wege der Notaufnahme aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gekommen sind, auf den 31. Dezember 1961 verlegt wird. Durch diese Maßnahme werden fast 90 % aller nach dem 31. Dezember 1952 in die Bundesrepublik oder nach Berlin-West zugezogenen Geschädigten in die volle Entschädigungsregelung des Lastenausgleichs einschließlich der Hauptentschädigung einbezogen. (D)

Die Bedeutung dieser Gesetzesänderung kann daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Härteausgleichs gesehen werden, sondern muß nach Ansicht des Finanzausschusses auch in ihren schwerwiegenden finanziellen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen besonders sorgfältig geprüft werden. So wird allein auf der Seite des Lastenausgleichs eine **Mehrbelastung** von rund 2,3 Milliarden DM entstehen, die zwar den Bundeshaushalt nicht sofort, sondern voraussichtlich erst ab 1967 im Wege der Defizithaftung nach § 6 Abs. 3 LAG treffen wird.

Diese Zahl, meine Damen und Herren, ist nicht, wie da und dort behauptet wurde, ein Phantasieprodukt, sondern beruht — wie der Bundesfinanzminister vor dem Bundestag mitgeteilt hat — auf sehr gründlichen Erhebungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes. Damit ist aber der Rahmen der zusätzlichen Belastungsmöglichkeiten der Haushalte von Bund und Ländern keineswegs erschöpft. Die neue Stichtagsregelung wird — sei es aus rechtlichen oder sei es vielleicht noch mehr aus politischen Gründen — **weitreichende Konsequenzen** im Umstellungsrecht und in zahlreichen Kriegsfolgen-

(A) gesetzen haben, ja sie wird auch kommende Gesetze, wie etwa das Rechtsträgerabwicklungsgesetz, das Reparationsschädengesetz und das NS-Abwicklungsgesetz maßgeblich beeinflussen. Infolgedessen werden weitere Milliardenbeträge von der öffentlichen Hand, also von Bund und Ländern, aufgebracht werden müssen.

Der Finanzausschuß sieht nach sehr sorgfältigen Prüfungen aller Erwägungen, auch der Erwägungen, die für diese Stichtagsregelung sprechen und die er keineswegs verkennt, keine Möglichkeit, wie der Bund oder die Länder bei der sich immer mehr verschärfenden Haushaltslage einer derartigen Regelung verantwortungsbewußt zustimmen können. Er befindet sich damit offensichtlich in voller Übereinstimmung mit der Ansicht der Bundesregierung, wie sie in den Ausführungen des Bundesfinanzministers vor dem Bundestag am 27. März 1963 ganz klar zum Ausdruck gekommen ist. Auch der Haushaltsausschuß des Bundestages teilt diese Meinung. Ob die Regierung aus dieser Einstellung die notwendigen Konsequenzen zieht und eventuell die **Möglichkeiten des Art. 113 GG** in Anspruch nehmen wird, ist bisher noch nicht klar zu erkennen gewesen. Vielleicht hören wir darüber heute hier noch ein Wort. Auch Staatssekretär Grund hat bei den Beratungen des Finanzausschusses die erheblichen Bedenken der Bundesregierung gegen die jetzige Fassung der Vorlage erläutert. In der Ausschußberatung kam eindeutig zum Ausdruck, daß, ohne für die erforderlichen Mehreinnahmen zu sorgen, niemand aus finanzpolitischer Verantwortung heraus — und die hat der Finanzausschuß hier besonders zu beachten — einer solchen Regelung zustimmen könne.

Lassen Sie mich bitte zum Schluß nur noch auf folgendes hinweisen. Der Finanzausschuß sagt — und darauf legt er Wert —, auch wenn er die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt, keineswegs nein zu der übrigen Vorlage. Er erkennt in vollem Umfange an, daß Stichtagslösungen immer erhebliche Härten in sich tragen und daß versucht werden muß, derartige Härten, soweit möglich, auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Angesichts der außerordentlich schwierigen Haushaltslage und angesichts der schweren und eingreifenden Belastungen, die auf Bund und Länder in den kommenden Jahren jetzt schon erkennbar zukommen, sieht sich der Finanzausschuß aber aus der Verantwortung gegenüber dem Ganzen nicht in der Lage, den hier vom Bundestag aufgezeigten Weg zu empfehlen.

Ich darf daher namens des Finanzausschusses und als dessen Berichterstatter das Hohe Haus bitten, seiner Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den dargelegten Gründen zu folgen.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort dem Herrn Bundesminister Niederalt.

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter

hat soeben in seinem Bericht die schwere Sorge des (C) Finanzausschusses des Bundesrates in bezug auf die finanzielle Belastung zum Ausdruck gebracht, die sich unter Umständen aus dieser Materie, vielleicht nicht in juristischem Sinne als Junktim, aber doch vielleicht als politische Möglichkeit oder Notwendigkeit, ergibt. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß noch nicht klar sei, ob die Bundesregierung eventuell die Konsequenz durch **Anwendung des Art. 113 GG** ziehen werde. Deshalb habe ich mich zum Wort gemeldet.

Über die Anwendung des Art. 113 GG kann sich die Bundesregierung, glaube ich, erst nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens schlüssig werden. Es ist selbstverständlich, daß heute kein Vertreter der Bundesregierung hierzu eine Ausführung machen kann. Erst nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens ist die Bundesregierung in der Lage, die Sache noch einmal eingehend unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Es wäre daher verfrüht, heute hier in irgendeiner Hinsicht eine Andeutung hierzu zu machen.

Präsident Kiesinger: Wird weiter das Wort zu diesem Punkt gewünscht? — Herr Bürgermeister Nevermann (Hamburg)!

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hamburg wird sich der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht widersetzen. Ich möchte dazu aber folgendes erklären. Wir möchten uns dadurch weder auf einen frühen noch auf einen späten **Stichtag** heute schon festlegen. Wir wollen uns der Anrufung des Vermittlungsausschusses deswegen nicht widersetzen, weil die Behandlung der Frage des Stichtages im Vermittlungsausschuß doch vielleicht noch zu einem **Mittelweg** führen könnte, zu einer Lösung, die sowohl gerecht als auch für Bund und Länder finanziell tragbar sein wird. Ich meine also, die Frage des Stichtages sollte im Vermittlungsausschuß noch einmal erörtert werden.

Präsident Kiesinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor der Vorschlag des Finanzausschusses, hinsichtlich des Gesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den aus Drucksache 139/1/63 unter II ersichtlichen Gründen einberufen wird, und die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG zuzustimmen.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung muß ich zunächst fragen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Nun lasse ich über die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen in Drucksache 139/1/63 un-

(A) ter I abstimmen. Wer also dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (16. ÄndG LAG) gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 118/63, zu Drucksache 118/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Schleswig-Holstein hat beantragt, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem aus der Drucksache 118/1/63 ersichtlichen Grunde anzurufen. Wird noch das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich muß nun wieder gemäß § 12 der Geschäftsordnung zunächst fragen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht. Wer also nunmehr dem Antrag des Landes Schleswig-

(B) Holstein in Drucksache 118/1/63 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **anzurufen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 115/63, zu Drucksache 115/63).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Finanzausschuß, Agrarausschuß und Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Rheinland-Pfalz und Bremen haben beantragt, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den aus den Drucksachen 115/1/63 und 115/2/63 ersichtlichen Gründen anzurufen. — Sie wollen den Antrag begründen. Ich erteile das Wort Herrn Ministerpräsident Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz).

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz Drucksache 115/1/63 darf ich zunächst auf die schriftliche Begründung verweisen. Die hierin angedeutete krisenhafte Entwicklung in der **deutschen Schuhindustrie** — um diese geht es in diesem Antrag — kann nach unserer Auffassung

nur abgewendet werden, wenn die Erzeugnisse der (C) deutschen Schuhindustrie in die Erhöhung der **Umsatzausgleichsteuer** einbezogen werden. Die Folge des derzeitig bestehenden Zustandes ist ein bereits sei längerer Zeit stetig wachsender wesentlicher Rückgang der deutschen Schuhindustrie in Verbindung mit einem Steigen der Importzahlen. Die Einfuhr von italienischen Lederschuhen, die zur Zeit den **allergrößten Teil** der Gesamteinfuhr ausmacht und überwiegend Damenschuhe betrifft, nahm 1962 um nicht weniger als 36,6 % auf 8,9 Millionen Paar Schuhe zu. Auch die Einfuhr von Schuhen aus Frankreich ist im letzten Jahr sehr beachtlich — um 52 % — gestiegen. Die Einfuhr aller Schuharten erhöhte sich von 1961 auf 1962 mengenmäßig um 44 % auf 26 Millionen Paar und dem Werte nach um 27 %. Die Ausfuhr — die allerdings verhältnismäßig klein ist — stieg dagegen mengenmäßig nur um 2 %.

Diese Entwicklung hat, so kann ich vom Standpunkt der pfälzischen Schuhindustrie sagen — es gilt aber auch für die andere deutsche Schuhindustrie —, ihre Hauptursache in den derzeitigen steuerlichen Präferenzen, die die ausländische Schuhindustrie gegenüber der deutschen hat. Während die Umsatzausgleichsteuer für Schuhe nur 6 % beträgt, beläuft sich die tatsächliche inländische Umsatzsteuer-Gesamtbelastung auf 9,2 %. Die heimische Schuhindustrie ist somit gegenüber der ausländischen wesentlich benachteiligt. Die dadurch bedingte Wettbewerbsverzerrung kann nicht hingenommen werden, da, wenn sie nicht beseitigt wird, sehr schwerwiegende Folgen für die deutsche (D) Schuhindustrie befürchtet werden müssen.

Es kommt hinzu, daß gerade das vorliegende Zwölfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Lage der deutschen Schuhindustrie noch mehr erschwert, weil nämlich die Umsatzausgleichsteuer für Leder erhöht wird, was zu einer Preiserhöhung der wichtigsten Werkstoffe für die Schuhindustrie führt.

Es ist daher nach unserer Auffassung erforderlich, die Ursachen dieser Entwicklung durch eine Anhebung der Umsatzausgleichsteuer für die Schuhindustrie zu beseitigen und damit die steuerliche Wettbewerbsgleichheit weitgehend wiederherzustellen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß auch der Schuhindustrie das zugebilligt werden sollte, was den anderen Industriezweigen in gleicher oder ähnlicher Lage gewährt wird.

Ich darf Sie deshalb einladen, dem Antrag von Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Zur Begründung des Antrages Bremens erteile ich das Wort dem Herr Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Kaisen.

Kaisen (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem Herr Präsident Altmeier für die Schuhindustrie seines Landes ein Wort eingelegt

(A) hat, muß ich es auch für die **Wollkammzüge** tun, für die die gleichen Gründe gelten. Ich bin der Meinung, daß wir diese Fragen noch einmal im Vermittlungsausschuß besprechen müssen. Es geht nicht an, daß durch einen Gesetzgebungsakt Industrien völlig lahmgelegt und notleidend werden und daß man dann diese Industrien ihrem Schicksal überläßt. In der EWG-Kommission ist eine Lösung gefunden worden, die Ausnahmen zuläßt. Es sollte auch im Vermittlungsausschuß versucht werden, für die betroffenen Industrien eine befriedigende Regelung zu finden. Ich kann auf die schriftliche Begründung verweisen und bitte, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Kiesinger: Ich frage nun wieder gemäß § 12 der Geschäftsordnung; wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — 25 Stimmen — das ist die Mehrheit. Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

(Zurufe.)

— Bestehen Zweifel über die Mehrheit? — Nein, es bestehen keine Zweifel.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (Drucksache 117/63, zu Drucksache 117/63).

(B)

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt entfällt die Berichterstattung. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat gemäß der Ausschussempfehlung **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Drucksache 135/63).

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird das Wort gewünscht? — Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr (Drucksache 137/63).

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer diesem Vorschlag folgen will,

den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes (Drucksache 134/63).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang in seiner 250. Sitzung die **Auffassung** vertreten, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf** und neben anderen Änderungen auch eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 27. März 1963 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (Drucksache 136/63). (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat. — Das ist der Fall.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes (Drucksache 138/63).

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat

(Dr. Lauritzen: Stimmenthaltung!)

— bei Stimmenthaltung von Hessen — so **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen (Drucksache 111/63).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin).

(A) **Schwedler** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 24. Mai 1960 zu dem von ihm beschlossenen Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht eine Entschließung angenommen, in der die Bundesregierung aufgefordert worden ist, dem Bundestag alsbald den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vorzulegen.

Das Inkrafttreten eines solchen Gesetzes bildet die Voraussetzung dafür, daß im Zuge der Eingliederung des Wohnungswesens in die soziale Marktwirtschaft vom 1. Juli 1963 an die **Mietpreisfreigabe** gemäß § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes in denjenigen Landkreisen und kreisfreien Städten eintreten kann, in denen die Wohnraumbewirtschaftung spätestens von diesem Stichtag an aufgehoben sein wird.

Dem Grundsatz nach ist die Gewährung einer derartigen Beihilfe, die jeder Familie wirtschaftlich ein Mindestmaß an Wohnraum sichern soll, bereits in § 2 des in Artikel VII des Abbaugesetzes enthaltenen Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen beschlossen worden. Auch der durch Artikel III des Abbaugesetzes in das Mieterschutzgesetz eingefügte § 54 bestimmt, daß das Mieterschutzgesetz nicht außer Kraft tritt, bevor nicht das in § 2 des genannten Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen bezeichnete allgemeine Beihilfegesetz in Kraft getreten ist.

(B) **Miet- und Lastenbeihilfen** werden bereits jetzt in bestimmten Fällen gewährt. Die nunmehr vorzunehmenden gesetzlichen Maßnahmen sollen in erster Linie sozialpolitischen Zwecken dienen. Zugleich aber sollen sie auch die bisher schon geltenden Vorschriften über Miet- und Lastenbeihilfen gesetzlich neu ordnen. Die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen der bisherigen Beihilfen und die unterschiedliche Ausgestaltung der einzelnen Beihilfearten sollen dabei möglichst vereinheitlicht und bestehende Unübersichtlichkeiten beseitigt werden.

Im Bundestag haben die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Februar dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen eingebracht, der zur Zeit in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages beraten wird.

Diesem Hause hat die Bundesregierung am 15. März 1963 einen gleichnamigen Gesetzentwurf — Drucksache 111/63 — vorgelegt, der mit dem genannten Initiativgesetzentwurf inhaltlich weitgehend und zum Teil wörtlich übereinstimmt.

Der Gesetzentwurf ist in dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — federführend —, weiter im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, im Finanzausschuß, im Ausschuß für Flüchtlingsfragen und im Ausschuß für Innere Angelegenheiten beraten worden.

Der beteiligte Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(C) Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und die anderen beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf entsprechend ihren Empfehlungen Stellung zu nehmen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** liegen Ihnen in der Drucksache 111/1/63 vor. Soweit es sich um Vorschläge des federführenden Ausschusses handelt, sind sie erfreulicherweise einstimmig oder mit großen Mehrheiten bzw. mit wenigen Stimmenthaltungen zustandegekommen. Ich erlaube mir, im einzelnen auf den Inhalt der Drucksache zu verweisen und nur zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen einige Bemerkungen zu machen.

Zu § 9 Abs. 2 empfehlen der federführende Ausschuß und die Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik und für Flüchtlingsfragen sowie der Innenausschuß übereinstimmend, diese Bestimmung zu streichen. Ihrer Auffassung nach ist eine **Kürzung bzw. Kappung der Beihilfe** auf 40% der zu berücksichtigenden Miete bzw. auf 60% bei Familien mit fünf oder mehr Mitgliedern sozial nicht vertretbar und geeignet, den nach § 1 mit der Gewährung der Wohnbeihilfe angestrebten Gesetzeszweck zu vereiteln. Nur die Beihilfe in voller Höhe gleicht die Differenz zwischen der von einem Beihilfeempfänger zu zahlenden, insbesondere bis zur zulässigen Obergrenze anzuerkennenden Miete und der ihm hierfür nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Eigenleistung aus. Auch kann der für die Begründung dieser Bestimmung angeführte Umstand, sie solle verhindern, daß Wohnbeihilfe für unangemessen hohe Mieten oder Belastungen gewährt wird, nicht als stichhaltig angesehen werden. Dem berechtigten Verlangen auf einen Interessenanteil des Beihilfeempfängers wird nach Meinung der Ausschüsse ausreichend genügt durch die jeweilige Eigenleistung, auch hinsichtlich der nicht beihilfefähigen Aufwendungen, und durch die Mietobergrenzen, die nach § 13 festzusetzen sind. Andererseits würde die Beibehaltung einer Kürzung der Beihilfe auf irgendeinen prozentualen Mietanteil die beihilfeberechtigten Bevölkerungsteile gerade in denjenigen Wohngebieten ungleichmäßig benachteiligen, in denen der Wohnraumangel andauert und ein Ausweichen in anderen Wohnraum praktisch unmöglich ist.

Der Finanzausschuß hat der Empfehlung auf Streichung des § 9 Abs. 2 widersprochen. Gleichwohl bitte ich Sie, die Streichung vorzunehmen. Zu dem Hinweis des Finanzausschusses auf den bei Wegfall der Kappungsvorschrift entstehenden finanziellen Mehraufwand ist zweierlei festzustellen. Die als Mehraufwand genannte jährliche Summe erscheint den sachverständigen Mitgliedern des federführenden Ausschusses als erheblich zu hoch gegriffen. Sollte aber tatsächlich bei Wegfall der Kappungsvorschrift ein erheblicher Mehraufwand entstehen, so würde sich gerade dadurch die Notwendigkeit der

(A) Streichung bestätigen. Denn die an sich schon hohen Eigenleistungen, die nach den Tragbarkeitsstufen des § 10 den Beziehern kleinerer Einkommen zugemutet werden, reichen dann für die wirtschaftliche Sicherung eines Mindestmaßes an Wohnraum offensichtlich nicht aus.

Zu mehreren Bestimmungen des § 21 werden einige Änderungen und eine Entschließung empfohlen. Hervorheben möchte ich die vom federführenden Ausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen sachlich übereinstimmend beschlossenen Empfehlungen, die darauf abzielen, in den Nummern 3 und 4 **Einnahmen an Kindergeld** (Nr. 3) und **Kinderzulagen** (Nr. 4) auch für **Erst- und Zweitkinder** außer Betracht zu lassen. Der Empfehlung zu § 21 Nr. 4 hat der Finanzausschuß im Hinblick auf dadurch entstehende Mehrausgaben widersprochen. Bei der Bedeutung dieses Gesetzentwurfes für Familien mit kleinen oder heranwachsenden Kindern sollten indes fiskalische Erwägungen zurücktreten; zumindest sollte nach Ansicht des federführenden Ausschusses eine Verschlechterung der insoweit bisher geltenden Grundsätze des Miet- und Lastenbeihilfenrechts nicht gerade bei den Familien vorgenommen werden.

Zu § 32 empfiehlt der Innenausschuß, diese Bestimmung über das **Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge** zu streichen. Die hierfür genannten Gründe, vorwiegend rechtspolitischer Art, vermag der federführende Ausschuß nicht anzuerkennen; er hat daher dieser Empfehlung ausdrücklich widersprochen. Nach seiner Auffassung würde eine Streichung die betroffenen Sozialhilfeempfänger im Ergebnis nicht besser stellen. Vielmehr würden sowohl die Betroffenen als auch die zuständigen Verwaltungen durch zusätzliche Antragsverfahren belastet werden.

(B)

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang eine allgemeine Bemerkung zur Frage der **verwaltungsmäßigen Durchführung des Gesetzes**. Bei der Natur der zu regelnden Materie ist es verständlich, wenn der Gesetzentwurf zahlreiche Bestimmungen enthält, die eine unberechtigte Gewährung der Beihilfe oder gar ihre mißbräuchliche Inanspruchnahme verhindern sollen. Sosehr diese Tendenz im Grundsatz anzuerkennen ist, so darf sie doch nicht dazu führen, eine Inanspruchnahme der Wohnbeihilfe für die Antragsteller zu einer *cause célèbre* zu machen. Dann dürfte das mit der Wohnbeihilfe angestrebte politische Ziel schwerlich erreicht werden. Auch kann nicht außer Betracht gelassen werden, daß der umfassende Zweck des Gesetzentwurfes einen beträchtlichen **Verwaltungsaufwand** an Personal und sächlichen Mitteln bedingt. Wir sollten bemüht sein, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglichst niedrig zu halten.

Zu § 45 Abs. 5 Satz 1 wird empfohlen, die vom Bund zu erlassende **Rahmenverordnung** als Voraussetzung für den Erlaß der von den Ländern zu treffenden Regelungen für die Mietobergrenzen zu statuieren. Es erscheint uns erforderlich, daß die Länder vor Erlaß ihrer Rechtsverordnungen wissen,

welche Vorstellungen der Bund über den Rahmen (C) der von ihnen festzusetzenden Obergrenze für Miete und Belastungen hat. Die zukünftige Entwicklung der Mietpreise wird durch die Festsetzung von Mietobergrenzen mit beeinflußt. Aus der Verantwortung für diese Entwicklung sollte die Bundesregierung nicht entlassen werden.

Die zu § 48 vorgeschlagenen Empfehlungen bezwecken, die nach dem **Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen** vom 23. Juni 1960 zu **gewährenden Beihilfen** insbesondere verfahrensmäßig in den vorliegenden Gesetzentwurf **einzubauen**. Im Ergebnis stimmen die Empfehlungen des federführenden Ausschusses, des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik überein. Das gemeinsam angestrebte Ziel unterscheidet sich von der Regelung des Regierungsentwurfes sachlich darin, daß nach dem Regierungsentwurf in den sogenannten „schwarzen“ Kreisen diese Beihilfen weiterhin nach den bisherigen einschlägigen Vorschriften gewährt werden sollen. Dies würde aber für die Beihilfestellen eine unterschiedliche Verfahrensweise bedingen, die auch im Hinblick auf die Betroffenen vermieden werden sollte. In engem sachlichem Zusammenhang hiermit stehen die Empfehlungen zu § 59, wobei der federführende Ausschuß und der Innenausschuß nur aus gesetzesrechtlichen Gründen auf Grund ihrer verschiedenen Beschlüsse zu § 48 zu unterschiedlichen Empfehlungen gekommen sind.

Auf die übrigen Empfehlungen brauche ich wohl nicht im einzelnen einzugehen.

(D)

Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Niedersächsische Kabinett ausdrücklich festgestellt hat, daß es den Gesetzentwurf verfahrensmäßig für zu umständlich hält und sein **Bedauern über das komplizierte Gesetz** zum Ausdruck gebracht hat. Meine Damen und Herren, ich habe ja schon bei der Berichterstattung ähnliche Andeutungen gemacht. Wir haben uns in den Ausschüssen bemüht, das Gesetz praktikabel zu machen. Aber bei der Kompliziertheit der Materie waren auch unseren Bemühungen in bezug auf die Praktikabilität gewisse Grenzen gesetzt.

Schließlich liegt Ihnen noch die zu-Drucksache 111/1/63 vor, in der gebeten wird, für einen Teil der Saar-Klausel auf Seite 24 der Drucksache 111/1/63 eine neue Formulierung zu wählen. Ich darf Sie auf Grund der Beratungen im Ausschuß bitten, auch diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Namens des federführenden Ausschusses empfehle ich, zu dem Gesetzentwurf gemäß den in der Drucksache 111/1/63 vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Kiesinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 111/1/63 und in der zu-Drucksache 111/1/63 vor, über die nunmehr abgestimmt

(A) werden muß. Dem komplizierten Gesetz entspricht auch eine komplizierte Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a und b! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4! — Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor! — Ziff. 4 ist angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 und 7 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 c geht weiter als Ziff. 9 b. Hier liegt sowohl zu b wie zu c ein Widerspruch des Finanzausschusses vor.

Ziff. 9 c! — Abgelehnt!

Ziff. 9 b! — Angenommen! Damit entfällt 9 d.

Ziff. 9 e enthält eine EntschlieÙung, die von der vorher vorgenommenen Abstimmung unabhängig ist. — Angenommen!

Ziff. 9 f! — Angenommen!

Ziff. 10 a und d! — Angenommen!

Zu Ziff. 10 b liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Ziff. 10 b ist angenommen.

Ziff. 10 c! — Angenommen!

(B) Ziff. 11 und 13 a; hier liegt ein Widerspruch des federführenden Wohnungsausschusses vor. — Ziff. 11 und 13 a sind angenommen.

Zu Ziff. 12 liegt ebenfalls ein Widerspruch des federführenden Wohnungsausschusses vor. — Ziff. 12 ist abgelehnt.

Ziff. 13 b! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15 a und b wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 15 c! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17 a! — Angenommen!

Ziff. 17 b! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 17 c.

Ziff. 18 a und b! — Angenommen! Damit entfallen 18 c, 18 d und 22 a.

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 mit der Berlin-Klausel! — Angenommen!

Ziff. 21, die Saar-Klausel mit der Änderung in der zu-Drucksache 111/1/63! — Angenommen!

Ziff. 22 b! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Wohnbeihilfen gemäß den angenommenen Empfehlungen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erhe-

(C) ben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 110/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr (Drucksache 95/63).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**. (D)

Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung (Drucksache 48/63).

Eine Ausschlußempfehlung liegt in der Drucksache 48/1/63 (neu) vor. Eine Berichterstattung entfällt.

Unter Berücksichtigung der Bedenken des Rechtsausschusses gegen die frühere Empfehlung des federführenden Ausschusses empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik numehr, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 48/1/63 (neu) aufgeführte Änderung berücksichtigt wird. Ich lasse über den Änderungsvorschlag in 48/1/63 (neu) abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung (Drucksache 114/63).

Keine Berichterstattung! Ich bitte, zur Abstimmung die Drucksache 114/1/63 zur Hand zu nehmen.

(A) Wer dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 1 dieser Drucksache zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Drucksache 120/63).

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Keine Einwendungen! — Ich kann feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (Drucksache 92/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 92/1/63 vor. Ich schlage vor, über diese Empfehlungen einzeln abzustimmen.

(B) Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! Hier liegt ein Widerspruch des Verteidigungsausschusses zu dem Änderungsantrag vor. — Ziff. 3 ist abgelehnt.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Bei Ziff. 6 müssen wir zunächst über Buchst. a unter aa abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt bb.

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 6 c! — Angenommen!

Schließlich Ziff. 6 d! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 ist abgesetzt.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels sowie der Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe) (Artikel 54 und 63) (Drucksache 65/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 65/1/63 vor. Ich schlage vor, über diese Empfehlungen einzeln abzustimmen.

Ziff. 1 Abs. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Abs. 2! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Entschließung angenommen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission für

- a) eine Verordnung zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, die die Liberalisierungsmaßnahmen für einen zweiten Abschnitt festlegt,
- b) eine Richtlinie betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Drucksache 82/63 a) und b)).

Keine Berichterstattung!

Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 82/1/63 a) und b) vor.

Ich schlage vor, über die Ziffern 1 bis 12 gemeinsam abzustimmen in der Fassung, die der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gegeben hat. Danach brauchten wir dann nur noch über die Ziff. 13 abzustimmen. Wer für diesen Vorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Dann stelle ich die Ziffern 1 bis 12 gemeinsam zur Abstimmung. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich Ziff. 13 auf. Dieser Empfehlung widerspricht der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone. — Das ist die Minderheit; damit ist Ziff. 13 abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat von den Vorschlägen der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(A) Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds (Drucksache 108/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, von dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis zu nehmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 25 ist bereits erledigt.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 4/63 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit haben wir unsere Tagesordnung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** berufe ich auf Freitag, den 3. Mai 1963, ein.

Ich wünsche Ihnen allen, meine Damen und Herren, ein frohes Osterfest und eine gute Erholung.

(Ende der Sitzung: 11.35 Uhr.)

(B)

(D)